

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Mai 1954

Die Gebührenpflicht für Gnadenbitten und Petitionen146/A.P.  
zu 173/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. **W e i k h a r t** und Genossen, betreffend Gebührenfreiheit für Gnadenbitten an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für Petitionen von Abgeordneten, teilt Bundesminister für Finanzen **Dr. K a m i t z** mit:

Nach § 14 TP.6 des Gebührengesetzes 1946 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Eingabe gebührenpflichtig, wenn sie von einer Privatperson an ein Organ einer Gebietskörperschaft gerichtet wird und das Organ im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises im Interesse des Einschreiters tätig wird. Es sind demnach auch Gesuche, die an den Bundespräsidenten, an die Bundesminister und Staatssekretäre sowie an die Mitglieder der Landesregierungen als die obersten Organe der Vollziehung persönlich gerichtet werden, die Gnadenbitten oder Bitten um Unterstützung enthalten, gebührenpflichtig, wenn diese Gesuche einer amtlichen Behandlung im Interesse des Einschreiters zugeführt werden. Sind solche Gesuche nicht gestempelt, dann hat das Finanzamt nach dem Gebührengesetz und der zur Durchführung des Gebührengesetzes ergangenen Stempelwertzeichenverordnung die Gebühr und allenfalls eine Gebührensteigerung nachträglich einzuheben. Da die Gebührenpflicht solcher Eingaben im Gebührengesetz begründet ist, könnte daher auch im Wege eines Erlasses hievon keine Ausnahme geschaffen werden. Ein solcher Erlass würde ausserdem praktisch die fast gänzliche Aufhebung der Gebührenpflicht der Eingaben der genannten Art und damit einen bedeutenden Entgang an Staatseinnahmen zur Folge haben, da dann alle Gnadenbitten direkt an die obersten Organe der Vollziehung gerichtet würden.

Was die an den Herrn Bundespräsidenten persönlich gerichteten Eingaben betrifft, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlass vom 3. Februar 1954, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 64/1954, veranlasst, dass die Stempelpflicht dieser Eingaben nicht beim Eingang derselben bei der Präsidentschaftskanzlei, sondern erst im Falle der Weiterleitung nach dem Eintreffen solcher Eingaben bei dem Organ der Gebietskörperschaft, so das die Eingabe zur amtlichen Behand-

lung abgegeben wird, wahrzunehmen und dass von der Anforderung einer Gebührenerhöhung abzusehen sei. Diese Regelung konnte naturgemäss nur für die an den Herrn Bundespräsidenten gerichteten Eingaben getroffen werden, weil im Gegensatz zu den Eingaben an die Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen bei diesen Eingaben die Einschreiter bei der Einreichung noch nicht in Kenntnis sind, ob die Eingaben an eine zuständige Dienststelle zur amtlichen Behandlung weitergeleitet werden.

Hinsichtlich der Interventionsschreiben von Mandataren der gesetzgebenden Körperschaften hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlass vom 11.9.1952, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 221/52, verfügt, dass diese Schreiben nicht zum Gegenstand von Gebührenvorschreibungen zu machen sind. Obwohl wiederholt seitens verschiedener Stellen, darunter auch des Verfassungsdienstes und des Amtes einer Landesregierung, hiezu kritisch bemerkt wurde, dass ein Interventionsrecht für Abgeordnete nicht bestünde und die Einflussnahme von Abgeordneten auf die Verwaltung mit dem in der Bundesverfassung festgelegten Grundsatz der Gewaltentrennung nicht im Einklang stünde, hat das Bundesministerium für Finanzen an dem genannten Erlass festgehalten. Das Bundesministerium für Finanzen hält es jedoch nicht für vertretbar, die Ansuchen der Gesuchsteller selbst, die durch Abgeordnete überreicht werden, anders zu behandeln als Eingaben, die ohne Vermittlung von Abgeordneten den Verwaltungsbehörden zugeleitet werden. Eine gebührenfreie Behandlung solcher durch Abgeordnete überreichter Eingaben würde nicht nur zur Folge haben, dass dann jedermann die Vermittlung von Abgeordneten in Anspruch nehmen würde, sondern auch eine ungleichmässige Behandlung jener Staatsbürger herbeiführen, die ihr Recht selbst vertreten wollen, weil deren Eingaben gebührenpflichtig blieben.

Insoweit die gegenständliche Anfrage Gnadenbitten betrifft, die auf Grund des Straftilgungsgesetzes gestellt werden, wird bemerkt, dass die Gebührenpflicht derselben anlässlich der parlamentarischen Beratungen über eine Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes im Jahre 1950 besonders erörtert wurde und hiebei von einer grossen Anzahl von Abgeordneten die Gebührenpflicht der Straftilgungsansuchen für berechtigt erachtet wurde, weil mit Rücksicht auf die Straftat immer ein mittelbares Verschulden an dem Tilgungsverfahren seitens der Einschreiter gegeben ist und die Gerichte mit solchen Tilgungsansuchen besonders stark in Anspruch genommen werden.

www.parlament.gv.at